

# Die Vereinsstatuten Flickerei

Statuten gemäss Gründungsversammlung vom 25.12.2017

## Art. 1 - Name

Unter dem Namen "Flickerei" besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 1.1 - Unabhängigkeit:

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Art. 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

## Art. 3 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung eines Reparatur Dienstes. Die Reparaturen werden gegen eine Kostenbeteiligung durchgeführt.

Der Verein trägt damit zu einem nachhaltigen Umgang mit der Umwelt bei und fördert die Reparaturkultur in der Schweiz.

### 3.2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## Art. 4 - Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen bei ausgeführten Reparaturen
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Mitgliederbeiträge

### 4.1 Grundsatz zur Verwendung der Mittel

Die Mittel der Flickerei Bern werden für Kosten im Rahmen der Reparaturen sowie für Investitionen zur Förderung des Vereinswesens, des Ausbaus des Reparaturangebots sowie für die Förderung von sozialen und gemeinnützigen Organisationen und Vereinen verwendet:

#### 4.1.1 Kosten im Rahmen der Veranstaltungen

Die im Rahmen der vom Verein durchgeführten Reparaturen (Vorbereitung, Organisation, Umsetzung) entstehenden Kosten wie:

- Raummiete für Werkstätte und Lagerraum
- Spesen und Entschädigung für ReparateurInnen und OrganisatorInnen
- Inserate, Drucksachen, Website und übrige Werbeaktivitäten des Vereins
- Administration des Vereins

#### 4.1.2 Investitionen

Die Überschüsse aus den Dienstleistungen fliessen in die jährliche Budgetplanung des Folgejahrs ein. Die Überschüsse berechnen sich als Differenz zwischen den Spendeneinnahmen und den Kosten die im Rahmen der Veranstaltungen entstehen. Die Überschüsse summieren sich zum Vereinsvermögen.

Aus dem Vereinsvermögen wird im Rahmen der Budgetplanung ein Betrag für folgende drei Investitionsbereiche eingeplant.

- Förderung des Vereinslebens
- Förderung von sozialen und/oder gemeinnützigen Organisationen und Vereinen

- Beschaffung von Ersatzteilen und Werkzeugen die dem Ausbau des Reparaturangebots des Vereins dienen, oder die einem Mitglied im Rahmen seiner Mitarbeit zu ersetzen sind (z.B. Abnutzung)

Der Verein stellt für Investitionen einen vom Vorstand festgestellten Gesamtbetrag in die jährliche Budgetplanung ein. Dieser Betrag kann auf Antrag des Finanzverwalters durch den Vorstand den finanziellen Möglichkeiten des Vereins angepasst werden. Der Vorstand wird die Mitglieder über das Budget informieren. Der verbleibende Überschuss fließt in das Vereinsvermögen ein.

Der Gesamtbetrag wird unabhängig von dessen Höhe jeweils zu drei Teilen auf die drei Investitionsbereiche verteilt (Budgets). Alle Mitglieder können Anträge zur Verwendung des/der Budget(s) und des Vereinsvermögens an den Vorstand richten und ggf. zur Abstimmung bringen.

#### 4.2 Spesenreglement

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern die aus der ehrenamtlichen Mitarbeit im Verein entstandenen Unkosten. Die Vergütung erfolgt aus den Spendeneinnahmen des Vereins

### Art. 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

### Art. 6 - Mitgliedschaft Aufnahme

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Vereinszwecke haben.

Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

### Art. 8 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für Mitglieder jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund triftiger Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann die Anfechtung des Ausschlussentscheids an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied vom Vorstand und im Falle der Anfechtung des Vorstandsbeschlusses von der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht zu gewähren.

Bleibt ein Mitglied trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### Art. 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### Art. 10 - Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Mitglieder über Ergänzungen der Traktanden zu informieren. Bekanntgabe per E-Mail ist gültig.

Zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 11 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens einer weiteren Person und wird durch das Präsidium geleitet. Er konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte
- organisiert die Durchführung des Reparaturdienstes
- kann Reglemente verfassen
- verwaltet das Vereinsvermögen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen und mindestens einmal pro Jahr.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 12 - Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird rechtlich vertreten durch den Präsidenten, die Präsidentin.

Er/Sie verfügt über Einzelunterschrift.

### **Art. 13 - Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder nötig.

Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die MV, was mit dem Geld geschehen soll.

### **Art. 16 - Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Donnerstag, 1. Januar 2018 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident: Michel Savary-Reidy

Die Protokollführerin: Doris Reidy Savary

Bern, 25.12.2017